

An: Pressestelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Von: Christian Reimer, Redaktionsleitung Sentinel-Portal.com

Datum: 02.09.2026

Betreff: PRESSEANFRAGE [SP-OVG-GEHOER] – Verweigerung von Einzelfallprüfungen und falsche Tatsachenbehauptungen im 6. Senat

Sehr geehrte Damen und Herren der Pressestelle,

die Redaktion von Sentinel-Portal.com recherchiert zur Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) und zur Legitimierung von Fließbandjustiz durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, spezifisch im 6. Senat (VRiOVG Dr. Schreier, RiOVG Maresch, RiVG Dr. Kirschnick).

Uns liegen vier Beschlüsse vom 25.08.2026 (OVG 6 S 201/26 bis 204/26) sowie amtliche gerichtliche Korrespondenzen vor, die erhebliche Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Aktenlage und den schriftlichen Urteilsbegründungen aufweisen. Wir bitten um Stellungnahme:

Identische Beschlüsse bei unterschiedlichen Sachverhalten: Obwohl sich die vier Beschwerdeverfahren in der Vorinstanz gegen grundverschiedene Behörden (Polizei, Rechnungshof, Kammergericht, Amtsgericht) richteten und unterschiedliche Presseanfragen betrafen, hat der 6. Senat am 25.08.2026 vier Wort für Wort identische Beschlüsse erlassen. Darin stellt der Senat ausdrücklich fest, dass eine „Einzelfallwürdigung“ trotz der Nutzung von Textbausteinen durch die Vorinstanz nicht notwendig gewesen sei. Ist die pauschale Ablehnung unterschiedlicher Klagesachverhalte mittels eines einheitlichen Textbausteins die offizielle Linie des OVG Berlin-Brandenburg bei presserechtlichen Eilverfahren?

Aktenwidrige Feststellungen zu Verfahrensdaten: Der 6. Senat verwarf ein Befangenheitsgesuch mit der wörtlichen Begründung, es sei „offensichtlich unzulässig, weil es erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde“. Amtliche Schreiben der Vorinstanz vom 10.08.2026 und 11.08.2026 belegen jedoch zweifelsfrei, dass die Vorinstanz (VG 27 L 283/26 u.a.) zu diesem Zeitpunkt selbst noch verfahrensleitende Entscheidungen traf und die Akte erst am 11.08.2026 an das OVG übergeben wurde. Wie erklärt das Präsidium des OVG, dass der 6. Senat Verfahrensdaten vordatiert, um Anträge auf Befangenheit formal abzuweisen?

Ignoranz höchstrichterlicher Rechtsprechung: In der Beschwerdeschrift vom 10.08.2026 wurde ausführlich auf das „Wallraff-Urteil“ des BVerfG (1 BvR 272/81) verwiesen, um den Vorwurf des rein „privaten Interesses“ rechtlich zu widerlegen. Der 6. Senat hat dieses zentrale Vorbringen des Beschwerdeführers in seinen Beschlüssen mit keinem Wort gewürdigt. Wie stellt die Gerichtspräsidentin sicher, dass Richter am OVG das rechtliche Gehör der Kläger wahren und sich mit dargelegter höchstrichterlicher Rechtsprechung auseinandersetzen, anstatt diese unkommentiert auszublenden?

Wir erwarten Ihre präzise Stellungnahme bis zum 08.09.2026, 14:00 Uhr. Die Anfrage sowie eine mögliche Nicht-Beantwortung werden redaktionell veröffentlicht.

Mit besten Grüßen,

Christian Reimer

Sentinel-Portal.com

Journalist Reimer